

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 078-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.310

Eingereicht am: 17.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1206/2014 vom 15. Oktober 2014
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Unternehmen mit sozialer Verantwortung steuerlich entlasten

Der Regierungsrat wird beauftragt, Unternehmen, die sich sozial besonders betätigen, steuerlich zu entlasten.

Begründung:

Wenn es gelingt, dass im Kanton Bern vermehrt Arbeitslose und Schwächere in den Arbeitsmarkt integriert werden, können Gelder bei der Sozialhilfe eingespart werden. Diese Menschen erhalten nicht nur ein erarbeitetes Einkommen, sondern auch eine Tagesstruktur und Würde.

Durch die Verleihung der Sozialsterne in Thun und Bern fällt auf, dass eine ansprechende Zahl von Unternehmen eine grosse soziale Verantwortung übernimmt.

Anhand von Kriterien und/oder Zielvereinbarungen sollen Firmen eine Steuererleichterung erhalten. Folgende Kriterien sind naheliegend:

- Die Firma produziert oder verkauft keine ökologisch oder sozial fragwürdigen Produkte.
- Die Unternehmung zahlt keine Dividenden (Gewinne werden in die Entwicklung der Firma investiert).

- Im Firmenleitbild und in der Geschäftsstrategie ist mindestens ein soziales Ziel enthalten und seit mindestens zwei Jahren umgesetzt (z. B. Integration von Schwächeren, anbieten von Praktikumsarbeitsplätzen usw.).
- weitere überprüfbare Kriterien

Der Kanton Bern hat mit seiner KMU-Struktur ideale Voraussetzungen, um eine ethische Marktwirtschaft zu fördern. Mit Organisationen, wie dem Thuner Ethikforum und ähnlichen Interessengruppen, Universität und Fachhochschule, kann ein Kompetenzzentrum mit nationaler Bedeutung erarbeitet werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet die Integration von Arbeitslosen und sozial Schwächeren in den Arbeitsmarkt ebenfalls als wichtig. Die vorgeschlagene steuerliche Entlastung von sozialen Unternehmungen kommt aber als Förderungsmassnahme nicht in Frage:

Die Steuergesetzgebung der Kantone ist durch das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)¹ weitgehend vorgegeben. Nur soweit das StHG keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG). Die zulässigen Abzüge für Unternehmungen sind in den Artikeln 10 und 25 des StHG abschliessend umschrieben.

Steuerlich abziehbar sind im geltenden Recht einzig Spenden an sozial tätige Institutionen, wenn diese wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Werden solche Institutionen mit Spenden unterstützt, führt das zu einer steuerlichen Entlastung der spendenden Unternehmung. Abzüge für Unternehmungen, die bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit soziale Verantwortung zeigen, sind nicht vorgesehen. Die Einführung entsprechender Abzüge wäre **bundesrechtswidrig**.

Der Regierungsrat beantragt deshalb **Ablehnung der Motion**.

An den Grossen Rat

¹ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR [642.14](#))